

Satzung des Vereins „NepoMuK – Netzwerk polyamore Menschen und Kirche“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „NepoMuK – Netzwerk polyamore Menschen und Kirche“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein wurde am 22.07.2019 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, indem er der Allgemeinheit Kenntnisse über die verschiedenen Aspekte des Themenfeldes Polyamorie und weitere nichtmonogame Beziehungsformen vermittelt, sowie die Förderung der Toleranz auf kulturellem Gebiet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Aufklärungsarbeit und Organisation von Informationsständen, insbesondere im Rahmen von Kirchen- und Katholikentagen,
 - b) Beratungs- und Gesprächsangebote, insbesondere auf Kirchen- und Katholikentagen,
 - c) Ermöglichung und Förderung der Begegnung von nichtpolyamoren mit polyamoren Menschen,
 - d) Informationsangebote im Internet,
 - e) Veröffentlichungen,
 - f) Mitwirkung an Veranstaltungen im Raum der Kirchen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) mit dem freiwilligen Austritt,
- c) durch Vorstandsbeschluss bei Zahlungsrückstand im Mitgliedsbeitrag,
- d) mit Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es – sofern ein Beitrag durch die Mitgliederversammlung festgesetzt ist – trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Die Erhöhung oder erstmalige Erhebung eines Mitgliedsbeitrages berechtigt Mitglieder innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses zur außerordentlichen Kündigung ihrer Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) der*dem 1. Vorsitzenden,
- b) der*dem 2. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands sind befugt, den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist möglich unter dem gesondert aufzurufenden Tagesordnungspunkt „Abberufung Vorstandsmitglied [Name des Vorstandsmitglieds]“, der auch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds erlaubt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus anderen Gründen während der Amtsperiode aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 13 mit dem Tagesordnungspunkt „Nachwahl Vorstandsmitglied“ einzuberufen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in persönlich oder fernmündlich abgehaltenen Vorstandssitzungen, die durch ein Vorstandsmitglied in Textform oder fernmündlich einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform bzw. mittels elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn beide Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Derart gefasste Beschlüsse sind spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Kommunikationsadresse gerichtet ist.
- (2) Mitglieder können an der Versammlung mittels Videokonferenz teilnehmen. Vorzugsweise soll zur Beförderung dieser Teilnahmeform nicht an einen physischen Ort, sondern in einen virtuellen Raum eingeladen werden und das Einladungsschreiben die dazu erforderlichen Teilnahmedaten und Erläuterungen zu den technischen Voraussetzungen bereits in hinreichender Form enthalten.

(3) Jedes Mitglied kann während des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand in Textform beantragen, dass Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn eine Versammlungsleitung und eine*n Protokollführer*in und legt die endgültige Tagesordnung fest.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Art der Abstimmung festlegen.

(4) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(5) Blockwahl ist zulässig, soweit kein stimmberechtigtes Mitglied in der Versammlung etwas Anderes beantragt. Hat bei Einzelwahl im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von Versammlungsleitung und Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen von Versammlungsleitung und Protokollführer*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder jeweils allein vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche (HuK) e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der unter § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.07.2019 errichtet und tritt mit Errichtung in Kraft.

*– zuletzt geändert durch Beschluss der
außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.04.2022 –*